

Nr. 05 / November 2023

Versorgung: Zeiten vor dem 17. Lebensjahr sind ruhegehaltfähig

Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr müssen bei der Versorgung von Beamtinnen und Beamten des Bundes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung verstößt gegen europäisches Recht. So hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit einem bemerkenswerten Urteil vom 20. April 2023 entschieden.

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sei unionsrechtskonform auszulegen, eine Beschränkung in der Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten dürfe es nicht geben. Der § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BeamtVG dürfe nicht angewandt werden, denn er begründe eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters, die nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (RL) 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union (EU) nicht gerechtfertigt sei. Bedeutungsvoll ist das Urteil des BVerwG für alle Versorgungsberechtigten, die vom 03.12.2006 bis zum 11.07.2017 zurruhege setzt wurden.

Neben dem tiefgreifenden Einfluss in das teils rigide Beamtenrecht, ist das Urteil des BVerwG ((Az. 2 C 11.22) wegweisend in zweierlei Hinsicht: Zum einen, dass die bis zum 10. Januar 2017 geltende Gesetzesvorgabe, dass Zeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr auch dann nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn diese bereits in einem Beamtenverhältnis verbracht worden waren, europarechtswidrig ist. Das heißt, alle in Frage kommenden Zeiten, sofern sie grundsätzlich als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen wären, z. B. Zeiten im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst, eben auch solche vor Vollendung des 17. Lebensjahres, sind als ruhegehaltfähig anzuerkennen.

Zum anderen ist das Urteil bedeutend, weil ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Versorgungsbescheides eingeräumt wird und bei festgestelltem Anspruch dieser korrigiert, d. h., neu festgesetzt werden muss.

Anspruch prüfen

Nicht betroffen sind alle diejenigen mit einem Höchstruhegehaltsatz von 71,75 Prozent. Ihre Ansprüche nachprüfen sollten vor allem Pensionär:innen des einfachen und des mittleren Dienstes. Aber auch Versorgungsberechtigte des gehobenen oder höheren Dienstes, vor allem dann, wenn sie im Wege eines Aufstiegsverfahrens aufgestiegen sind.

Auch Teilzeitbeschäftigte und Beamt:innen, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand gingen oder im Wege des Engagierten Ruhestandes, könnten Ansprüche haben. Positiv kann das Urteil z. B. auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung, und bei der Ruhensregelung nach § 55 Abs. 2 BeamtVG (Zusammentreffen von Pension und Rente) wirken.

Antragsfrist 29. Februar 2024

Der Anspruch auf Nachzahlung muss per Antrag eingefordert werden. Die von der Umsetzung des BVerwG-Urteils betroffenen Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen sollen eine schriftliche Information und das Antragsformular erhalten. Für die Pensionär:innen der Postnachfolgeunternehmen ist das die BAnst PT.

Betroffene können aktiv mithelfen, indem sie Nachweise etc. beibringen, denn es liegen zum Teil keine Unterlagen mehr vor über Zeiten vor dem 17. Lebensjahr. Sie wurden ja nach altem Recht nicht anerkannt, und nur wenige dieser alten Personalakten liegen elektronisch vor.

Nachzahlungen ab 01. Mai 2023

Etwaige Nachzahlungen aus neu festgesetzten Versorgungsbescheiden erfolgen erst ab 1. Mai 2023. Die verwaltungstechnische Umsetzung der BVerwG-Entscheidung wird bzgl. der Bearbeitungszeit einige Geduld erfordern. Es wird eine hohe Anzahl von Anträgen erwartet. Festgestellte Ansprüche gehen im Sterbefall auf die Hinterbliebenen bzw. Erben über.

ver.di – meine Gewerkschaft auch im Ruhestand

Schutz, Sicherheit und Solidarität

- MITMACHEN, MITENTSCHEIDEN
- GEMEINSAM DURCHSETZEN

